

## **Satzung**

### **zur Regelung des Marktwesens und der Erhebung von Marktgebühren (Marktsatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 13.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

In der Gemeinde Lenningen werden regelmäßig Krämermärkte abgehalten. Diese werden als öffentliche Einrichtung betrieben.

##### **§ 2 Markttage, Marktzeiten und Marktplätze**

- (1) In **Oberlenningen** findet der Krämermarkt jeweils an einem Werktag im Mai und Oktober von 8 bis 18 Uhr auf dem Marktplatz/Marktstraße bis zum Julius-von-Jan-Platz statt.
- (2) In **Gutenberg** findet der Krämermarkt an einem Werktag im Mai und September von 8 bis 13 Uhr rund um die Kirche statt.

##### **§ 3 Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht in Oberlenningen obliegt der Gemeindeverwaltung und in Gutenberg der Ortschaftsverwaltung Gutenberg.
- (2) Zur unmittelbaren Handhabung der Ordnung wird von der Gemeindeverwaltung die Marktaufsicht bestellt (Marktmeister).
- (3) Der Marktmeister kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund Standinhaber, ihr Personal und Besucher des Marktgeländes verweisen.
- (4) Im Falle einer Verweisung wird die entrichtete Marktgebühr nicht erstattet. Die Zulassung vom Markt kann vorübergehend oder dauernd widerrufen bzw. der Besuch des Marktes untersagt werden.

#### **§ 4 Teilnahme am Markt**

- (1) Die Teilnahme an Märkten ist im Rahmen dieser Marktordnung jedermann gestattet, soweit die vorgesehenen Standplätze ausreichen. Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (2) Ein Platz darf erst belegt werden, wenn die Erlaubnis der Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten vorliegt.
- (3) Wird ein Platz ohne Erlaubnis belegt, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Platzes verlangen.
- (4) Der von der Stadt zugewiesene Standplatz darf nur für das zugelassene Warenangebot benutzt werden. Änderungen sind nicht gestattet.

#### **§ 5 Standplätze**

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Marktaufsicht für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Gemeinde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Die Dauererlaubnis ist schriftlich einen Monat vor dem ersten Markttag, die Tageserlaubnis 2 Wochen vor dem betreffenden Markttag zu beantragen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt ist, kann der Marktmeister für den betreffenden Markttag auf Antrag mündlich eine Tageserlaubnis erteilen.
- (4) Ist bei Marktbeginn der vergebene Platz nicht belegt, kann dieser anderweitig vergeben werden.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Zulassung kann von der Gemeinde je nach den Umständen ganz oder befristet oder räumlich begrenzt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Besitzer die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
  3. gegen diese Marktordnung oder gegen eine aufgrund dieser Marktordnung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der Standplatz wiederholt nicht benützt wird,

2. der Platz ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben.
4. ein Standinhaber die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

- (7) Die Antragstellung kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung

## **§ 6 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Gemeindееigene Marktstände können bei der Marktaufsicht reserviert werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Zustimmung der Marktleitung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit Vornamen sowie ihre Anschrift in gut lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihren Firmennamen anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 7 Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen nur an Markttagen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Die Anlieferung muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann die Marktaufsicht zulassen, wenn der Marktbetrieb nicht gestört wird.
- (2) Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht vor Ort.
- (3) Standinhaber dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.
- (4) Verkaufsgegenstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.

## **§ 8 Verkehrsregelung**

- (1) Die vom Markt betroffene Verkehrsfläche wird an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Die Sperrung erfolgt mit Angabe des genauen Zeitraums. Während der Sperrung darf der Marktbereich mit Fahrzeugen nur dann befahren werden, wenn dies dem Transport von Waren und Marktgeräten dient. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Rettungsfahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdiensten benötigen eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3 m. Dieser Bereich ist an den vom Marktmeister angeordneten Stellen jederzeit freizuhalten.
- (3) Die Straßenzufahrten zum Marktgelände sowie Hofeinfahrten und Hauseingänge sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (4) Über die Dauer des Marktes haben die Anlieger lediglich Anspruch auf Freihaltung der notwendigen Zugänge zu den im Marktgebiet liegenden Grundstücken.
- (5) Im Bedarfsfall können weitere öffentliche Verkehrsflächen zum Marktgebiet erklärt werden.

## **§ 9 Verhalten auf Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktbereichs die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnung der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder Marktteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass keine Person oder Sache gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umgehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

(4) Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen (Personalausweis).

## **§ 10 Sauberhaltung der Märkte**

(1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Freiflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrreicht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Freiflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen selbst abzufahren und diese Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung besenrein zu übergeben.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze auf Kosten der Standplatzzinhaber reinigen zu lassen.

## **II. Marktgebühren**

### **§ 11 Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer innerhalb des festgesetzten Marktbereichs einen Standplatz benutzt oder benutzen lässt oder Anspruch auf die Benutzung eines Standplatzes hat.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 12 Marktgebühren**

(1) Die Gemeinde Lenningen erhebt zur Deckung des bei der Abhaltung der Krämermärkte entstehenden Aufwands und für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze Gebühren.

(2) Die Gebühren betragen für

1. einen gemeindeeigenen Verkaufsstand pro Tag 21,00 €
  2. die Aufstellung eines nicht gemeindeeigenen Verkaufsstandes pro angefangener laufender Meter 3,50 €
- (3) Für Marktstände von ortsansässigen Vereinen, Organisationen und Kirchen werden keine Marktgebühren erhoben, wenn der Erlös für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

### **§ 13**

#### **Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschild**

Die Gebühren sind mit ihrer Entstehung sofort zur Zahlung fällig und grundsätzlich unaufgefordert an die von der Gemeinde mit dem Einzug beauftragte Person zu entrichten. Als Nachweis für die entrichteten Gebühren wird eine Empfangsbescheinigung erteilt, die während der Dauer des Marktes von den Händlern aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen ist.

### **§ 14**

#### **Auskunftspflicht**

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem von der Gemeinde beauftragten Marktmeister alle zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen.

### **§ 15**

#### **Ausgeschlossene Ansprüche**

Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Verkaufsplätze nur teilweise oder zeitweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung entfällt ferner beim Widerruf der Erlaubnis nach § 4 Abs. 6 der Marktordnung.

### **III. Schlussbestimmungen, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 16**

#### **Haftung**

Die Gemeinde Lenningen haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

**§ 17**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über
1. die Marktage, Marktzeiten und Marktplätze nach § 1
  2. die Teilnahme am Markt nach § 4
  3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1
  4. die Verkaufseinrichtung nach § 6 Abs. 1 bis 5
  5. das Anbringen von Plakaten und Werbung nach § 6 Abs. 7
  6. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 6 Abs. 8
  7. den Auf- und Abbau nach § 7
  8. die Verkehrsregelung nach § 8 Abs. 1 bis 3
  9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1
  10. das verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2
  11. das Mitführen von Motorrädern, Fahrrädern und Mopeds nach § 9 Abs. 3 Nr. 3
  12. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 S. 1
  13. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 S. 2
  14. die Sauberhaltung des Marktes nach § 10 verstößt.
- (2) Die Vorschriften der Gewerbeordnung bleiben dadurch unberührt.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.10.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung der Gemeinde Lenningen vom 11.05.1976 mit Ablauf des 30.09.2010 außer Kraft.

---

**Inkrafttreten/Satzungsänderungen**

Beschluss vom	Änderungen	In Kraft seit
13.09.2010	Neufassung	01.10.2010